V.

Zur deutschen Städtegeschichte.

Eine Recension

von

C. Hegel.

Nitzsch. K. W., Professor der Geschichte an der Universität Kiel, Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode. Band I. Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Leipzig, B. G. Teubner. 1859. 398 S. 8.

Herr Prof. Nitzsch verspricht auf dem Titel seines Werkes eine Reihe von Vorarbeiten zur Geschichte der staufischen Periode, über deren Zweck und Aufgabe er sich in der Einleitung folgender Maßen äußert. In den bisherigen Darstellungen der deutschen Geschichte des Mittelalters werde die Zusammenfassung der äußeren und inneren Geschichte vermißt. In der Regel beschäftige man sich entweder nur mit den Rechts-Alterthümern, oder nur mit der äußeren Geschichte. Indem man ferner bei der letzteren sich nur auf die kirchliche Geschichtschreibung des Mittelalters stütze, komme die Laiencultur nicht zu ihrem gebührenden Rechte. Diese aber dränge in der staufischen Periode immer mächtiger zu Tage und müsse, wenn man das geschichtliche Leben der Nation im Ganzen und Einzelnen verstehen wolle, wesentlich mit in Betracht gezogen werden. Deß-

halb hat sich Professor Nitzsch die Aufgabe gestellt, „in einer Reihe einzelner Untersuchungen zum Theil die Entwicklung der Institute, zum Theil die politische Richtung einzelner Persönlichkeiten, oder endlich den Zusammenhang zwischen den Plänen des Einzelnen und den allgemeinen Verhältnissen darzulegen.

Man könnte dem Herrn Verfasser vorhalten, daß er selbst wieder in den gerügten Fehler verfalle, indem auch er nur Alterthümer und nicht zugleich mit diesen die äußere politische Geschichte behandle, wenn wir sein Buch nicht eben als bloße Vorarbeit für eine künftige zusammenfassende Darstellung der Hohenstaufenzeit zu betrachten hätten. Der Grund, warum aber auch die Meisten vor ihm ebenso überwiegend die eine oder die andere Seite des geschichtlichen Lebens der Nation aufgefaßt haben, liegt wohl weniger in einem Mangel richtiger Erkenntniß von der höheren Aufgabe der Geschichtschreibung, als vielmehr theils darin, daß sie es gleichfalls für gut fanden, sich ein Ziel zu setzen, welches ihrem Talent und ihren Neigungen besonders zusagte, theils in dem Gefühl der Schwierigkeit, die Ausführung der innern Zustände in den Fortgang der politischen Begebenheiten und Handlungen so zu verweben, daß die Einheit des Gesammtbildes nicht darunter leide. Wenn auch wir das Verdienst Raumer's in seiner Geschichte der Hohenstaufen, beide Seiten des nationalen Lebens neben einander zu ihrem Rechte kommen zu lassen, vollständig anerkennen, so dünkt uns, daß eben die Zusammenfassung derselben auf diesem Gebiet der Geschichte Niemand besser gelungen ist, als dem trefflichen Stenzel in seiner Darstellung der fränkischen Periode.

Wenden wir uns zu der vorliegenden Untersuchung, welche die ältere Städteverfassung in Deutschland betrifft. Herr Professor Nitzsch ist hier, wie er selbst sagt (S. 10), zu unerwarteten Resultaten geführt worden, welche mit den bisherigen Anschauungen im entschiedenem Widerspruch stehen.

Die Frage ist im Allgemeinen folgende: Wie ist es in den deutschen Städten zur freien Verfassung und zum selbstregierenden Bürgerthum gekommen?

Den Ausgangspunkt für alle politischen Institutionen des deutschen Reichs im Mittelalter bilden bekanntlich die Volksgemeinde der Freien und die carolingische Reichsverfassung. In der Gauverfassung der carolingischen Zeit erscheinen beide Elemente, das alte volksthümliche und das neue politische, eng mit einander verbunden. Das eine bekundet sich in dem

Beamtenthum der Grafen, ihrer Stellvertreter und Unterbeamten, das andere in der Volksversammlung der Freien, in den von ihnen erwählten Rechtsprechern. Doch trug schon diese Einrichtung die Keime der Auflösung in sich: in dem Lehnswesen, welches neben die Grafen andere königliche Vasallen stellte und den Begriff der Amtsgewalt auch bei jenen verwischte, in den erweiterten Immunitätsprivilegien, welche auf die Bischöfe und Aebte und deren Beamte einen Theil der öffentlichen Gewalt übertrugen. In Folge dieser entgegenwirkenden Institutionen geschah es in der carolingischen Zeit, daß die Gaue oder die früheren Amtsbezirke der Grafen in viele einzelne geistliche und weltliche Herrschaften zerfielen. Ebenso löste sich die vormalige Gemeinde der Freien auf, und es entstanden neue persönliche Verhältnisse des Schutzes, der Abhängigkeit, des Dienstes, welche die früheren Geburtsstände theils zurückdrängten, theils durcheinander warfen. Die Freien wurden entweder Lehnsherren oder Vasallen, welchen die Ehre des Waffendienstes zu Roß vorzugsweise die Bezeichnung als Milites verschaffte. Die minder begüterten Freien traten in Schutz und Dienst der mächtigen geistlichen und weltlichen Grundherren und wurden zinspflichtige Hintersassen oder Vogteileute (censuales). Aus der Zahl der persönlich Unfreien ging sodann der neue Stand der Dienstleute oder Ministerialen hervor, welche zum persönlichen Herrendienst herangezogen, die Hof- und Hausämter bekleideten und dadurch zu Ansehen und Einfluß emporkamen. Nun fragt es sich bestimmter: sind bei solcher Umgestaltung der öffentlichen und persönlichen Verhältnisse von den ehemaligen Freien nur jene freien Herren und freie Vasallen oder Ritterbürtige zurückgeblieben? Ist die alte Volksgemeinde mit ihren eigenthümlichen Institutionen völlig zu Grunde gegangen? Oder hat sich noch ein Rest derselben, wenn gleich in veränderter Berufs- und Lebensstellung, auch in den Städten erhalten?

Die bisherige Ansicht ist, daß dies Letztere allerdings zum großen Theil der Fall war. Referent hat in seiner Geschichte der italienischen Städteverfassung die Entwicklung der Städtefreiheit aus der fränkisch-longobardischen Reichs- und Gemeindeverfassung im Einzelnen nachgewiesen. Auch unter der bischöflichen Hoheit ist es hier nirgends zur völligen Unterwerfung der freien Stadtbewohner in Dienstbarkeit gekommen. Der Zusammenhang zwischen den Arimannen und der späteren freien Bürger-

schaft, die Fortdauer eines freien Schöffenthums ist in den Städten von Ober- und Mittelitalien unläugbar.*)

Ebenso wenig möchte wohl Jemand die Fortdauer alter Gemeindefreiheit in den flandrischen Städten bezweifeln, oder es unternehmen, die mächtigen Poorters, die reichen Großhändler in Gent oder Brügge, für emporgekommene Dienstleute und Beamte der Grafen von Flandern oder der geistlichen Stifter zu erklären.

Und weiter die den Städten in Flandern mindestens ebenbürtige Königin des Niederrheins, die heilige Stadt Cöln, eben so berühmt durch ihre Handelsgröße wie durch die Kraft ihres Bürgerthums, das schon im 11. Jahrhundert unerschrocken den Kampf mit seinem geistlichen Herrn, im 12. und 13. mit den mächtigsten Kaisern aufnahm, dessen edle Geschlechter Gottfried Hagen in seiner Reimchronik so hoch preist, weil ihnen von ältester Zeit her „weder Erbe, noch Gut, noch Schöffenthum genommen wurde" — wer möchte denken, daß eben diese freiheitsstolzen Geschlechter ihre Herkunft ganz spät, erst im 12. Jahrhundert, aus einer untergeordneten Verwaltungsmannschaft des Erzstifts und einiger Abteien von Cöln ableiten sollten!

Allerdings sehen wir in andern bischöflichen Städten Deutschlands, namentlich in Straßburg, Speier, Worms, Basel, die insgemein als cives oder urbani bezeichneten Stadtbewohner, im 11. und einem Theil des 12. Jahrhunderts, auf eine Weise nicht bloß mit Zins-, sondern auch mit persönlichen Dienstleistungen für den Bischof als Stadtherrn belastet und dessen Beamten untergeben, daß man hier eine wenn auch durch die Natur der städtischen Verhältnisse gemilderte Anwendung des Hofrechts erkennen muß.

Diese Verschiedenheit der ältern Städteverfassung in Deutschland rührt aber daher, daß in Folge der Uebertragung der weltlichen Jurisdiction auf die Bischöfe diese zugleich geistlichen und weltlichen Stadtherren auch die freien, vordem nur dem Reiche pflichtigen Bewohner ihres Gerichtssprengels wie ihre eigenen Unterthanen ansahen und zu behandeln anfingen und mit solchem Verfahren, wo sie keinem hinlänglichen Widerstand von Seiten der Bürger begegneten, auch wirklich durchdrangen.

*) Geschichte der italienischen Städteverfassung. B. II. S. 93 ff. S. 143 ff.

Daher war es nachmals in Straßburg Recht, daß nur die Dienstleute des Bischofs zu den Stadtämtern gelangen konnten, während die Bürger, von jedem Antheil an dem Stadtregiment ausgeschlossen, dem Bischof theils Arbeitstage, theils Botendienste, theils sonstige gewerkliche Verrichtungen leisten mußten. Anders in Cöln. Als hier im Jahre 1074 die Dienstleute des Erzbischofs Anno auf dessen Befehl das Schiff eines der Großbürger mit Beschlag belegten, um es dem abreisenden Bischof von Münster zur Verfügung zu stellen, erhoben sich die Bürger zu den Waffen und wiesen den Erzbischof vorläufig zur Stadt hinaus. Und so weit die Urkunden der Stadt Cöln im 12. Jahrhundert zurückreichen, sehen wir die Bürger im Besitz eines Stadthauses (domus civium) und eigenen Siegels (sigillum civium) und ihre Schöffen, Senatoren genannt, unter dem Vorsitze des Burggrafen und des erzbischöflichen Vogts als rechtsprechende und verwaltende Behörde. (Urkunde von 1149 bei Lacomblet I Nro. 366; Urk. von 1159 ebend. Nr. 399.)

Den gleichen Gegensatz von aufrecht erhaltener oder unterdrückter Gemeindefreiheit stellen, wie in Deutschland, auch die Städte Frankreichs dar. Abgesehen von denen in Languedoc, deren Communalwesen sich nahezu in demselben großartigen Styl wie das der lombardischen Stadtrepubliken ausbildete, erhielt sich in manchen Städten des nördlichen und mittleren Frankreichs das Schöffenthum der freien Gemeinde, wie z. B. in Rheims, aufrecht gegen die vordringende Gewalt der Stadtherren und ihrer Dienstleute, während anderswo die eigentliche Stadtbevölkerung der Gewaltherrschaft völlig unterlag (vergl. meine Ausführung in der italienischen Städteverfassung Bd. II Anhang S. 364 ff).

Nach unserer Ansicht also ist das urkundlich bezeugte Dasein eines selbstständigen Schöffenthums mit einer dazu gehörigen Genossenschaft von Altbürgern der Beweis von der Fortdauer eines Kerns von Freien, die sich vor Alters in den Städten festgesetzt und dort vornehmlich der Kaufmannschaft ergeben haben. An solchem Schöffenthum und Patriciat der Altbürger fand die bürgerliche Freiheit im 11. Jahrhundert einen festen Halt des Widerstandes gegen die bischöfliche Stadtherrschaft, und an sie als den gegebenen Mittelpunkt schloß sich die erweiterte Gemeinde der zinspflichtigen und hörigen Stadtbewohner an und errang im 12. und 13. Jahrhundert gleichfalls die bürgerliche Freiheit und in den neu errichteten Gemeinderäthen der Rathmänner (consilioni, consules) auch eine

eigene selbstständige Vertretung, welche sich dem alten Schöffencollegium an die Seite stellte. In den anderen bischöflichen Städten aber, wo die alte Gemeindefreiheit verschwunden war, wo es keine freien Altbürger, sondern nur Zinspflichtige und Hörige gab, geschah es in der Regel durch revolutionäre Erhebung der Bürger, welchen bisweilen auch, wie in Worms und Speier, kaiserliche Privilegien zu Hilfe kamen, daß sie gleichfalls die Errichtung eines Stadtraths (consules) durchsetzten und mit diesem zur Selbstregierung gelangten.

Es war nichts Anderes als ein Irrthum, wenn Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. I, den deutschen Stadtrath auch in den Städten der letzteren Art aus einer fortdauernden Gemeinde der Altfreien herzuleiten versuchte und demgemäß demselben schon ein weit höheres Alter, als wo er geschichtlich für uns ins Leben tritt, zuschreiben wollte. In den schon genannten bischöflichen Städten Worms, Speier, Straßburg, Basel findet sich in der That von einer Gemeinde der Altfreien in den geschichtlichen Zeugnissen keine Spur, und ihre Annahme ist nichts weiter als eine unhaltbare Hypothese (s. meine Abhandlung in der Allgemeinen Monatsschrift. März 1854).

Die entgegengesetzte Hypothese liegt der Ausführung von Nitzsch zu Grunde. Nirgends hat sich nach seiner Meinung in den ältern deutschen Städten — die von vorneherein auf dem freien Bürgerthum begründeten neuen Städte, wie z. B. Lübeck, bleiben bei Seite — die alte Gemeindefreiheit erhalten. Das Bürgerthum ist aus der Dienstbarkeit hervorgegangen. Der Verfasser gebraucht dafür den technischen Ausdruck Ministerialität in einem Sinne, in welchem die Quellen ihn nicht kennen, und setzt eine städtische Ministerialität der nachcarolingischen Zeit voraus, aus welcher sowohl das Bürgerthum, als auch die neue Ministerialität der erblichen Dienstmannen entstanden sein soll. Hiernach ist das Stadtrecht in seinem Ursprung nichts Anderes als Hofrecht. Die Analogie einer hofrechtlichen Entwicklung, wie sie z. B. in den Besitzungen der Trierer Abtei von St. Maximin stattgefunden hat, wird, wie auf andre Städte, so auch auf die Stadtverfassung von Cöln angewendet — die flandrischen Städte bleiben unberücksichtigt —: vollkommen lasse sich das städtische Schöffenthum aus dem Hofrecht erklären, welches demnach nicht aus der altgermanischen Reichsverfassung herzustammen brauche, und es

wird versucht den Beweis anzutreten, daß es wirklich nicht aus dieser herstamme.

Um den eben so gelehrten als phantasiereichen Erörterungen des Verfassers durch das ganze Buch zu folgen und unsere abweichenden Ansichten überall zu begründen, würden wir die gebotenen Grenzen dieser Anzeige weit überschreiten müssen; wir beschränken uns deshalb auf die Beleuchtung der für die angedeutete Hauptfrage entscheidenden Punkte. —

Gehen wir zuvörderst mit dem Herrn Verfasser auf die Untersuchung der hofrechtlichen Zustände in der Abtei von St. Maximin ein, wie sie uns in den Urkunden und Privilegien dieser Abtei (Historia Trevir. P. I) vorliegen. Mit Recht hebt derselbe (S. 95 ff.) hier den scharfen Unterschied zwischen der eigentlichen familia oder den Hörigen der Abtei und den Zinspflichtigen (censuales) hervor. Jene sind die alten Unfreien, die s. g. Dageskalken, welche allein unter dem Abt und seinen Hofmeiern (villici) standen. Die Censualen oder Fiscalen hingegen sind die ursprünglich Freien, welche sich in Schutz und Pflegschaft des Grundherrn befanden und Zins an denselben zahlten, welche noch als liberi im Gegensatz zu den Hörigen bezeichnet werden (S. 89), wenn gleich nicht im Sinne der alten Freiheit; denn sie sind abhängige Vogteimannen geworden, sei es durch freiwillige Ergebung, als Precaristen, sei es, wie wir hinzufügen, durch Erweiterung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Freien. Diese immer noch persönlich freien Leute stehen unter dem Vogt des Abts, besuchen, wie ehemals die Freien, die drei ungebotenen Gerichte (placita legitima), und lassen sich von ihren Schöffen (scaviones, scabini) das Recht sprechen.

Nun ist es gewiß und allgemein anerkannt, daß auch in den Städten diese zwei Klassen der Bevölkerung vorhanden waren. So habe ich an einem andern Orte (Allg. Monatsschrift 1854 S. 171 ff.) gegen Arnold dargethan, daß in dem Wormser Dienstrecht des Bischofs Burchard von 1024 nicht Altfreie, sondern außer den Ministerialen und Hörigen niedern Standes, welche beide zum Gesinde der Kirche gehörten, nur fiscales vorkommen, welche ganz gleichbedeutend erscheinen mit jenen zwar persönlich freien, aber zinspflichtigen Leuten; und die Stellung dieser fiscales ist hier ganz besonders charakteristisch durch die Bestimmung (Art. 29) angegeben, daß ihnen, wenn sie in den Dienst des Bischofs treten, die obersten Hofämter der Ministerialen zu Theil werden sollen, daß es ihnen

aber auch freisteht, den persönlichen Dienst beim Bischof abzulehnen, so daß sie nur zum Kriegsdienst und zur Heersteuer zahlen und die drei ungebotenen Dinge besuchen, sonst aber dienen können, wem sie wollen. Dieselbe Klasse von Leuten, die man hiernach doch gewiß nicht passend, wie Nitzsch thut, schlechtweg als Hofhörige bezeichnet, findet sich wieder als censuales im Augsburger Stadtrecht, findet sich ferner unter den cives von Speier und anderswo, und bringt uns deutlich die Lage der ehemaligen Freien zur Anschauung, welche sich in die Vogtei des Bischofs begeben haben oder ihr unfreiwillig unterworfen worden sind.

Waren nun die Bürger von Cöln in derselben heruntergedrückten Lage? war ihr Schöffenthum im Wesentlichen kein anderes, als das der Zinspflichtigen von Maximin? ihre ungebotenen Witziggedinge nichts Anderes, als die placita legitima von diesen? ihre Nieder- oder Burgerichte in den Kirchspielen nichts Anderes, als die Meiergerichte der Hofhörigen? Dies ist die Behauptung von Nitzsch (S. 118—121). Nach seiner Meinung ist die Verfassung von Cöln nur aus einer hofrechtlichen Entwicklung zu erklären, und die von dem Hofrecht zu St. Maximin hergenommene Analogie scheint ihm zutreffender, als die von der freien Schöffenverfassung der naheverwandten flandrischen Städte! Schwerlich mag es eine paradoxere Behauptung geben.

Doch die bloße Vergleichung der Stadtverfassung von Cöln mit den hofrechtlichen Zuständen einer Abtei begründet natürlich noch lange keinen Beweis für die wirkliche Gleichartigkeit; auch reicht sie für den Verfasser selbst nicht aus, um die eigenthümlichen Formen der Stadtverfassung von Cöln und der anderen alten Städte zu erklären. Denn woher das bürgerliche Patriciat? woher jene Genossenschaft von Alt- und Großbürgern in Cöln, die vielberühmte Richerzecheit, die dem Großbürgerthum der Poorters in Gent, Brügge und anderswo so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern? — Also nimmt Nitzsch noch ein anderes den Städten eigenthümliches Verhältniß zu Hilfe und nennt es die „städtische Ministerialität“, eine Sache, die man bisher ganz unbeachtet gelassen habe (S. 140). Ich gestehe, daß mir der Name ebenso neu gewesen ist, als die Anwendung, welche Hr. Professor Nitzsch davon gemacht hat.

Was unser Autor die städtische Ministerialität nennt, steht nach ihm im engsten Zusammenhang mit dem alten Burggrafenthum. Es ist nicht

leicht seiner Auseinandersetzung der Sache zu folgen: ich fasse ihren Sinn, hoffentlich unentstellt, in der Kürze zusammen.

Nach einer recht belehrenden Zusammenstellung der vorhandenen Nachrichten über die Beschaffenheit der alten Stadtburgen (S. 147 ff.) erklärt Nitzsch aus seiner eigenen Anschauung den Burggrafen für einen Beamten, welcher militärische Macht mit der Civilverwaltung vereinigte, die Pfalz zugleich mit der Burg und die eine durch die andere schützte und erhielt. Weiter fährt er auf Grund dieser Anschauung combinirend fort: Die alte Stadt und ihre Aemter standen unter burggräflicher Verwaltung; die Aemter aber waren in den Händen der „Burger" (burgenses), welchen als erste Pflicht die ritterliche Vertheidigung oblag. Diese bildeten „eine angesehene, ritterlich berechtigte, städtische Corporation" und werden deshalb auch bei den Dichtern als edle „Herren" angeredet (S. 160—163). Nichts destoweniger aber (S. 164) waren sie städtische Ministerialen d. i. Dienst- und Amtleute unter dem Hofrecht des Burggrafen. Aus diesen alten Burgern (burgenses) sind dann die spätern cives hervorgegangen: „Das Patriciat, die späteren Bürger waren ihrem bei weitem größten Bestande nach gar nichts Anderes, als die Theile der alten städtischen Ministerialität, welche nicht in die ritterliche Ministerialität späteren Sinnes übergingen, nicht also in den eigentlichen Hausdienst und nicht in die ritterliche Ehre", welche sie doch, wie wir eben erfahren haben, früher mit ihnen theilten! Hieran schließt sich weiter die Ausführung von dem Standesunterschied, der sich zwischen dem hofrechtlichen Kaufmann (städtischen Ministerial) in der Burg- und Altstadt und dem zinspflichtigen der Neustadt ausgebildet haben soll, um die Entstehung des nachmaligen Patriciats zu erklären.

Sehen wir uns nach den historischen Grundlagen für diese neuen Anschauungen von dem Burggrafenthum und der sogenannten Ministerialität um.

Bekanntlich haben die Burggrafen in den alten Stadtrechten, wo sie vorkommen, eine sehr verschiedene Bedeutung. In Cöln theilte der Burggraf den hohen Gerichtsbann mit dem Erzbischof (una nobiscum, sagt dieser in Urk. von 1169, bonnum judicii ab imperio tenet): er war sein Lehnsmann, aber nicht sein Dienstmann.

In Straßburg war er der Dienstmann des Bischofs, der die Aufsicht über die Zünfte führte und die Polizeiverwaltung in der Stadt besorgte;

in Augsburg war seine Stellung eine ähnliche, die frühere Grafengewalt war hier bei den kaiserlichen Vögten. Man hat nach einer gemeinsamen Grundlage für dieses verschieden gestaltete Amt gesucht und einen umfassenden Amtsbegriff dafür aufgestellt. Nach Gaupp wären die Burggrafen für eigentliche Stadtgrafen im Unterschied von den Gaugrafen anzusehen, und Arnold wollte darin eine Institution aus der carolingischen Zeit erkennen. Das letztere ist eine grundlose Hypothese, und auch Gaupp's Ansicht ist wenigstens schief, wenn man auch nur an die Burggrafen von Cöln und Regensburg denken will, gar nicht passend aber für die meisten übrigen (s. meine Ausführung in der Allg. Monatsschrift 1854 S. 165). Der Burggraf mag ursprünglich der Vorsteher der Burg und der Pfalz gewesen sein und die übrigen Attribute, welche ihm in den Stadtrechten zugeschrieben werden, mögen in jenem Amte schon enthalten oder erst später hinzugekommen sein: wie aber leitet Nitzsch aus solchem Amtsbegriff, so viel wir ihm auch in Ansehung desselben zugeben mögen, die Dienstbarkeit der Bürger ab? Ich habe an einem andern Orte die Vermuthung ausgesprochen (Städteverfassung II S. 426), daß der Burggraf in Straßburg wohl aus dem Grunde noch eine richterliche Gewalt über die Zünfte ausübte, weil die Handwerksämter ursprünglich zumeist dem Hofrecht der Pfalz unterworfen waren. Nitzsch acceptirt diese Vermuthung als Thatsache, will aber unter Burg zugleich die Stadt, unter den Handwerkern zugleich die gesammte Bevölkerung, insbesondere die Altbürger verstanden wissen und leitet aus diesem supponirten Verhältniß die alte Stadtverfassung und die sogenannte Ministerialität der Bürger her! — Ich kann nicht anders, als dies für eine reine Fiction und alle daraus gezogenen Folgerungen für bodenlos zu erklären.

Wie sind aber weiter die urkundlichen Zeugnisse beschaffen, welche diese neue Hypothese beweisen sollen? Ich darf mich um so mehr auf die Urkunden von Cöln beschränken, als auch Nitzsch bei seinen Untersuchungen gleich anfangs von diesen ausgeht und überall wieder auf die Stadtverfassung von Cöln zurückkommt. In der That, wenn es ihm gelungen wäre, hier den Fortbestand der Gemeindefreiheit zu beseitigen, so könnten wir uns die Mühe sparen, nach Beweisen dafür in irgend einer andern deutschen Stadt zu suchen.

Nitzsch stellt also gleich anfangs (S. 18 ff.) die Zeugenreihe in der Cölner Urkunde von 1149 (bei Lacomblet I No. 360) mit anderen in

den folgenden Urkunden zusammen. In jener ersten Urkunde, die Errichtung einer neuen Zunft der Bettzeugweber betreffend, finden sich viri illustres et totius civitatis probatissimi aufgeführt: voran der Vogt, dann der Graf, dann zwei Personen mit der Bezeichnung als Zöllner, die übrigen 29 ohne Angabe von Stand und Amt. Von diesen letzteren werden aber in den nur wenige Jahre späteren Urkunden einige als cives bezeichnet (Urk. von 1157 Nr. 392), einige als senatores oder Schöffen (Urk. von 1159 Nr. 399), einer als Ministerial von St. Pantaleon (Urk. 1153 Nr. 378). Was folgt hieraus? ich denke doch, nichts weiter als dies, daß in der Urkunde von 1149 die charakteristischen Bezeichnungen ausgelassen, in den andern aber hinzugefügt sind, und zwar nicht bloß in späteren, sondern auch in früheren (Urk. von 1141 Nr. 344, wo Herrmann von Wighus schon als Ministerial von St. Pantaleon vorkommt). Nitzsch hingegen entdeckt in dieser ganz unerheblichen Thatsache den Grund zu einer sehr wichtigen Wahrnehmung, daß nämlich in den erwähnten Zeugenverzeichnissen „aus einer indifferenten Masse (von städtischen Ministerialen) sich allmälich die Reihen der ministeriales im spätern Sinne und cives trennen“. — Wer diese Art der Beweisführung genehmigt, der mag auch dem Begriff einer städtischen Ministerialität, wie ihn der Verfasser aufstellt, beipflichten. Zur Berichtigung der Thatsache selbst sei aber doch noch bemerkt, daß, wie unserer Ansicht nach die Ministerialen des Cölner Erzstiftes sich nicht erst damals von den freien Bürgern absonderten, sondern als unfreie Dienstleute (servientes) von jeher gesondert waren, so auch in den Cölner Urkunden die neue Standesbezeichnung der Ministerialen schon nahezu um ein Jahrhundert früher vorkommt (Urk. von 1061 Nr. 196, wo der von einem ministerialis des Erzb. Anno an einem andern ministerialis begangene Todtschlag gesühnt wird).

Alle Neueren, welche die Stadtverfassung von Cöln untersucht haben, erkannten in der Cölner Richerzecheit eine Genossenschaft, eine Gilde (fraternitas heißt sie in der Urkunde von 1258) oder Amt (officium) der Reichen, d. i. der Groß- und Altbürger. Nitzsch hält die officiales de Rigirzegheide für hofrechtliche Amtleute des Erzstifts und anderer Stifter von Cöln, welche neben oder unter den eigentlichen Dienstmannen die niederen Stadtämter bekleideten (S. 18). Wie aber zeigen sie uns die Urkunden? Wir finden sie zuerst in der Urkunde von 1169 (Lacomblet I Nr. 433). In einer für den Erzbischof wie für die

Stadt gleich wichtigen Angelegenheit, auf Veranlassung eines Streites zwischen dem Burggrafen und dem erzbischöflichen Vogt von Cöln über ihre beiderseitigen Knechte, läßt Erzbischof Philipp „magistros civium et scabinos nostros Colonienses ac officiales de Rigirzegheide“ kommen und von ihnen, als welche die Rechte der Stadt kennen und deren Privilegien bewahren, das Recht weisen.

Also Bürgermeister, Schöffen und Amtleute der Richerzecheit sind dem Erzbischof und den Stadtrichtern gegenüber die Vertreter der Stadt Cöln und Bewahrer ihrer Rechte.

Wie ist es möglich, in ihnen dennoch von vorn herein nur hofrechtliche Beamte zu vermuthen?

Nitzsch zieht das Cölner Dienstrecht heran (Fürth, Ministerialen, im Anhang), in welchem die Ministerialen des Erzbischofs, welche die bekannten Hofämter bekleideten, officiales curiae genannt werden, setzt dieses Dienstrecht ungefähr in dieselbe Zeit, wie die eben erwähnte Urkunde von 1169 und gelangt aus dem Zusammenhalten beider zu dem Schluß (S. 21), daß, wie sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Stände der Ministerialeu von den Bürgern absonderten (was, wie eben gezeigt, ein bloßer Irrthum ist), „so etwas später auch die Scheidung der officiales curiae und derer der Rigirzegheide erfolgt sei“. Aber was haben denn beide überhaupt mit einander gemein, als die ganz allgemeine und unbestimmte Bezeichnung der officiales? was berechtigt zu der Vermuthung, daß sie erst damals und nicht schon früher und immer unterschieden worden sind? gab es nicht officiales curiae, so lange als es servientes und ministeriales gab, aus denen die Hausbeamten genommen wurden? und sind die „officiales der Rigirzegheide“ wirklich nicht früher vorhanden gewesen, als zu der Zeit, da in den spärlich überlieferten Urkunden der Stadt zum ersten Mal von ihnen die Rede ist? —

Doch der Herr Verfasser bleibt nicht bei der bloßen Vermuthung stehen. Daß sie bewiesen worden sei, lesen wir S. 203: „Es gibt kein städtisches Institut, das sich nicht aus hofrechtlichen Grundlagen einfacher und besser erklären ließe, und das wichtigste Beispiel einer freien städtischen Bürgerschaft, die officiales von Cöln, haben sich als durchaus hofrechtlichen Charakters erwiesen.“ — Ich gestehe, daß mich diese Stelle des Buches überrascht hat. Sollte ich den Beweis übersehen haben? Er muß, nach des Verfassers Meinung, wohl in Dem enthalten sein, was im All=

gemeinen über die alte Burgverfassung und die Ministerialität der Burger gesagt ist, was ich aber schon oben in der Anwendung auf die alten Städte für eine reine Fiction erklären mußte. Denn was außerdem noch S. 167 über die Bedeutung der officiales oder officiati beigebracht wird, um zu zeigen, daß sie die angesehenste Klasse der Bevölkerung, den Kern der Bürger ausmachten, das beweist doch, selbst zugegeben, sicherlich nicht, daß alle Bürger, welche irgend ein Amt bekleideten oder zu einem Amt gehörten, auch hofhörige Beamte gewesen seien. Die Benennung officiales, Amtleute, hat eine sehr weite und verschiedenartige Bedeutung. In Cöln gab es außer den ministerialen Beamten des Hofes und den Amtleuten der Richerzecheit noch andere gewählte Amtleute in den Kirchspielen (Schiedsspruch von 1258, Lacomblet II S. 250: Similiter dicimus de aliis officiatis quod ab antiqua consuetudine in parochiis officiati eliguntur); ferner werden auch die Bürgermeister officiati genannt (l. c. S. 249: et officiati qui dicuntur magistri civium, qui ex consuetudine eliguntur e paternitate qui Richerzecheit vocatur), und es gab officia wie das der Richerzecheit, so auch von anderen Brüderschaften (l. c. p. 247 quod cum diversorum officiorum diversae sint fraternitates in civitate Coloniensi). Welcherlei Art in Mainz die als Zeugen unterzeichneten officiales in der Mainzer Urkunde von 1135 (Guden I pag. 118), waren, ist gar nicht ersichtlich. Wieder in einer besondern Bedeutung, als herrschaftliche Stadtrichter, finden sich officiarii in Worms (Böhmer Fontes II P. 213 scultetus comes et duo officiarii vulgariter dicti ammetmann), und noch in einer anderen in der auch von dem Verfasser angezogenen Cölner Urkunde von 1259 (Lacomblet II Nro. 470), worin der Erzbischof genehmigt, daß die Bürgerschaft von Neuß neben den Schöffen noch 12 bis 14 officiati, qui Amptmann vulgariter appellantur, bestellen dürfe: wo Nitzsch sich im Irrthum befindet, wenn er meint, es handle sich nicht, wie ich anderwärts gesagt habe, um Einsetzung einer neuen Gemeinbehörde, sondern um Ergänzung der Schöffen durch schon „bestehende officiales", was sich aus der Stelle der Urkunde gewiß nicht herauslesen läßt (et quod ex nunc in antea duodecim officiales vel quatuordecim, qui Amptmann vulgariter appellantur, juxta certum numerum scabinorum habeatis perpetuo).

Für den Herrn Verfasser aber sind officiati-cives, einerlei, was für Amtleute darunter verstanden sein mögen, genügend, um in den ihm eigenthümlichen Kunstausdrücken zu behaupten (S. 168): „daß

die Officialität d. h. die ältere, niedere Ministerialität als Kern der cives in den selbstständigsten und unselbstständigsten Stücken gleichmäßig erscheint"; oder mit anderen Worten: nirgends gab es einen Rest alter Gemeindefreiheit in den deutschen Städten, sondern das Altbürgerthum war eine bloße hofhörige Beamtenschaft oder Verwaltungsmannschaft der geistlichen oder weltlichen Stadtherren.

Wie es alsdann diese Beamtenschaft doch noch zur bürgerlichen Freiheit gebracht habe, hierüber erfahren wir weiterhin ebenfalls nur, was der Verfasser als thatsächliche Vermuthungen aufstellt, S. 346: „Wir glauben, daß es bei dem Namen der officiales de Richerzecheide in Cöln, der Hausgenossen in Speier, bei dem ganzen Charakter des Straßburger Rechts überhaupt nicht statthaft ist, an Freie zu denken; nichtsdestoweniger aber kann und muß man gewiß die Wahrnehmung festhalten, daß überall in den Städten sich Genossenschaften bildeten, die im Gegensatz zu den lehensrechtlichen Begriffen der Hofrechte sich nach außen und innerlich abschlossen." Nitzsch bezieht sich hier auf die bekannte Errichtung der amicitia in den französischen Communen (S. 353): „sie richtete zwischen den Genossen verschiedener Hofrechte einen Frieden auf von großer Festigkeit und die alte Sitte gestattete ein solches Verhältniß, ohne daß das Verhältniß zu Herr und Mann (zwischen Herr und Mann?) dadurch afficirt wurde. Nach seiner Meinung (S. 274) „vereinigten die officiales de Rigirzecheide in sich die officiales des Erzbischofs und der verschiedenen Stifter und sonderten allmählig den eigentlichen ritterlichen Ministerialis für den Felddienst aus sich aus": wir erfahren aber nirgends, wie und wann die alten Burger oder Dienstmannen unter dem Burggraf in die Hofhörigkeit des Erzstifts und anderer Stifter von Cöln heruntergekommen sein sollen. Dadurch, heißt es weiter, „entzog die Genossenschaft sich dem kirchlichen Einfluß; zugleich aber bildete sie für die städtische Verwaltung die gemeinsame Behörde aller daran participirenden Herrschaften."

Wir können unsererseits diesem ganzen Gebäude von Vermuthungen und gewagten Combinationen durchaus keinen geschichtlichen Werth beilegen. Daß der neue Stadtrath, womit der Anfang der bürgerlichen Selbstregierung sich anzeigt, auf sehr verschiedene Weise zu Stande gekommen ist, habe ich auf Grund der geschichtlichen Zeugnisse anderwärts dargethan. In Worms entstand er allerdings durch die Errichtung einer Friedensverbindung, welche Kaiser Friedrich I im Jahre 1156 anordnete,

und ich habe dies nicht, wie Nitzsch S. 331 mir unbegreiflicher Weise vorwirft, gegen Arnold geläugnet, sondern im Gegentheil selbst behauptet (Allg. Monatsschrift 1854 S. 182: „Gerade in Worms ist der Anfang des Stadtrechts durch das Privilegium Kaiser Friedrichs vom J. 1156 bezeugt.“ (Vgl. meine ital. Städteverfassung B. II S. 428).

Auf eine Friedensverbindung wird auch in der Urkunde K. Philipps für Regensburg 1207 mit den Worten hingedeutet: Si aliqua tunc forma pacis instituta fuerit. Dies sind aber in den deutschen Städten wohl die einzigen durch geschichtliche Zeugnisse beglaubigten Beispiele, wenn man nicht etwa noch die im J. 1167 unterdrückte conjuratio der Bürger von Trier hieher nehmen will.

Wir folgen dem Herrn Verfasser nicht weiter und bemerken schließlich nur, daß wir uns mit seiner überaus fein und künstlich ausgesponnenen Motivirung der schwankenden Politik, welche K. Friedrich II den deutschen Städten gegenüber befolgte, ebenso wenig einverstanden erklären können, als mit den Resultaten seiner Untersuchungen über die ältere Stadtverfassung. Bereitwillig anerkennen wir die gründliche Gelehrsamkeit, welche Herr Professor Nitzsch auf diesem dunkeln Gebiet, auf welchem ihm, wie er sagt, „seine früheren Untersuchungen nicht zünftig machen konnten“, bewiesen hat; wir sind ihm dankbar geworden für einige Kapitel seines Buchs, wo er sich bescheidet, einfach den Zeugnissen der Quellen zu folgen: wir müssen aber aufs entschiedenste Verwahrung einlegen gegen eine Behandlungsweise der Geschichte, welche völlig ungeeignet, wie sie ist, einen ohnehin schwierigen Gegenstand in ein deutlicheres Licht zu stellen, vielmehr nur zu neuen Verwirrungen führen kann, wenn an Stelle nüchterner Untersuchung und unbefangener Darlegung der geschichtlichen Thatsachen Phantasie und System eine unberechtigte Haltung zu gewinnen suchen.

Erlangen, Anfang Oktober.
